

(6) Die Bestimmungen des Personalsteuergesetzes über die Verjährung der Strafbarkeit und der Strafe (§§ 251, 252 und 254), ferner die Bestimmungen des § 244e, zweiter, vierter und fünfter Absatz, des § 258, erster bis fünfter Absatz, des § 259 und des § 260, erster, dritter bis sechster Absatz, finden sinngemäße Anwendung.

(7) Sämtliche von den Bemessungsbehörden verhängten Geldstrafen fließen dem Bunde zu.

Ausnahmsbestimmungen für den Grenz- und Auslandsverkehr.

§ 36. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Handel und Verkehr unter der Voraussetzung der gewährleisteten Gegenseitigkeit für ausländische Kraftfahrzeuge (§ 25, Absatz 2) Abweichungen von den Bestimmungen dieses Abschnittes anzuordnen, Kraftfahrzeuge aus Staaten, die österreichische Kraftfahrzeuge abgabefrei behandeln, von der Kraftwagenabgabe nach diesem Gesetz auszunehmen oder Kraftfahrzeuge aus Staaten, die österreichische Kraftfahrzeuge auch bei einem kürzeren als 60tägigen Aufenthalt mit einer Abgabe belegen, soweit staatsvertragliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, auch dann der Abgabe zu unterwerfen, wenn die Dauer ihres Aufenthaltes im Inland den im § 25, Absatz 2, bezeichneten Zeitraum nicht überschreitet.

Abschnitt III.

Gemeinsame Bestimmungen.

Begriff des Kraftfahrzeuges.

§ 37. Kraftfahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes sind alle Straßenfahrzeuge, die zum Antrieb durch Maschinenkraft eingerichtet und weder an Seileise noch an Kraftleitungen gebunden sind.

Verzugszinsen, Einbringung unberichtigter Beträge, Verjährung der Steuer (Abgabe).

§ 38. (1) Von rückständigen Steuer(Abgabe)beträgen sind Verzugszinsen nach den für Verbrauchsteuern geltenden Bestimmungen zu entrichten. Bei mehr als einmonatiger Säumnis sind die Verzugszinsen (vom Beginn der Verzugszinspflicht an) im doppelten Ausmaße zu zahlen.

(2) Unberichtigte Steuer(Abgabe)beträge werden auf die zur Einbringung rückständiger öffentlicher Abgaben vorgeschriebene Art hereingebracht.

(3) Hinsichtlich der Verjährung der Steuer (Abgabe) gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31.

Schlußbestimmungen.

§ 39. (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1931 in Kraft.

(2) Die Durchführungsverordnung kann bereits von dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie tritt frühestens zugleich mit dem Gesetz in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern betraut.

Ender

Mittas

Juch

46. Bundesgesetz vom 28. Jänner 1931, betreffend einige Änderungen der zur Regelung des Finanzausgleiches zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) erlassenen Gesetze (Finanzausgleichsgesetz 1931).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I.

Das Finanz-Verfassungsgesetz, R. G. Bl. Nr. 347 vom Jahr 1925, wird in nachstehenden Bestimmungen abgeändert und ergänzt.

Artikel I (Verfassungsbestimmung). An Stelle des ersten Satzes des § 6, Absatz 4, treten mit Wirksamkeit für die Jahre 1931 bis einschließlich 1935 folgende Bestimmungen:

„Wenn durch ein Bundesgesetz der im Absatz 2 bezeichneten Art Einnahmen der Länder (Gemeinden) eine Schmälerung erfahren, ohne daß für diese Körperschaften eine entsprechende Entlastung von Ausgaben, die ihnen durch besonderes Bundesgesetz auferlegt worden sind, eingetreten ist oder ohne daß zugleich durch die Bundesgesetzgebung eine entsprechende Entlastung der Länder (Gemeinden) von Ausgaben erfolgt oder ihnen neue entsprechende Einnahmen erschlossen werden, hat der Bund den durch eine Schmälerung ihrer Einnahmen betroffenen Ländern (Gemeinden) angemessenen Ersatz zu leisten. Die allfällige Geltendmachung eines Ersatzanspruches kann beim Bundesministerium für Finanzen nur binnen einer Frist von sechs Monaten vom Wirksamkeitsbeginn des Bundesgesetzes, aus dessen Erlassung der Ersatzanspruch abgeleitet wird, erfolgen; eine Klage beim Verfassungsgerichtshof (Artikel 137 des Bundes-Verfassungsgesetzes) kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten, vom Zeitpunkt der Geltendmachung des Ersatzanspruches beim Bundesministerium für Finanzen an gerechnet, eingebracht werden.“

Artikel II (Verfassungsbestimmung). Die Bestimmungen des § 7, Absätze 6 und 7, gelten mit Wirksamkeit für die Jahre 1931 bis einschließlich 1935 mit folgenden Abweichungen:

1. In § 7, Absatz 6, Buchstabe A, ist nach den Worten „Bruttomietzinsesz (Mietwertes)“ jedesmal einzuschalten „mit Einschluß der Erhaltungs- und Amortisationsprozente“. Im letzten Satz haben die Worte „für Geschäftsräumlichkeiten“ zu entfallen.

2. In § 7, Absatz 6, haben die Bezeichnung (Buchstabe) „A“ und die unter Buchstabe B enthaltenen Bestimmungen zu entfallen.

3. In § 7, Absatz 7, Z. 1, tritt in der Einleitung an Stelle der Jahreszahl „1930“ die Jahreszahl „1935“.

4. In § 7, Absatz 7, Z. 2, erhält Punkt a folgenden Wortlaut: „Landesabgaben vom Gebäudebesitz oder Wohnungsaufwand der in Absatz 6 bezeichneten Art.“

Artikel III (Verfassungsbestimmung). Für die Berechnung der im Finanz-Verfassungs-gesetz vorgesehenen Fristen gelten die Bestimmungen der §§ 32 und 33 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 21. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 274.

Abschnitt II.

Das Abgabenteilungsgesetz, B. G. Bl. Nr. 24 vom Jahr 1929, wird in nachstehenden Bestimmungen abgeändert und ergänzt.

Artikel IV. In § 1 ist nach dem Wort „Vermögensabgabe“ einzuschalten „die Vermögenssteuer“. § 2, Absatz 2, in seiner gegenwärtigen Fassung und die Worte „in den Jahren 1924 und 1925 die Vermögenssteuer“ in § 1, Schlußsatz, haben zu entfallen.

Artikel V. § 2, Absatz 1, hat zu lauten: „Die folgenden Abgaben sind gemeinschaftliche Abgaben (§ 3, lit. a, des Finanz-Verfassungsgesetzes):

1. die Einkommensteuer, die nach Bekenntnissen veranlagte Rentensteuer, die Körperschaftsteuer, die allgemeine Erwerbsteuer und die Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben;

2. die Branntweinabgabe, die Biersteuer und die Weinsteuern;

3. die Schaumweinsteuer;

4. die Immobilienabgaben und das Gebührenäquivalent vom unbeweglichen Vermögen;

5. das Gebührenäquivalent vom beweglichen Vermögen;

6. die Holzabfuhrabgabe;

7. die Erbgebühren;

8. die Warenumsatzsteuer;

9. die Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe.“

Artikel VI. § 2, Absatz 2, hat zu lauten:

„Der Ertrag der in Absatz 1 angeführten Abgaben wird in den Jahren 1931 bis einschließlich 1935 verteilt, wie folgt:

jener der unter Z. 1 angeführten Abgaben zwischen dem Bund und den Ländern je zur Hälfte;

jener der unter Z. 2 angeführten Abgaben zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis von 70 zu 30 vom Hundert;

jener der Schaumweinsteuer (Z. 3) zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis von 20 zu 80 vom Hundert;

jener der unter Z. 4 und 5 angeführten Abgaben zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis von 20 zu 80 vom Hundert;

jener der Holzabfuhrabgabe (Z. 6) zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis von $62\frac{2}{3}$ zu $37\frac{1}{3}$ vom Hundert;

bei den Erbgebühren (Z. 7) erfolgt die Verteilung des Zuschlages nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98;

die Warenumsatzsteuer (Z. 8) wird nach folgenden Bestimmungen verteilt: Im Fall der Mitwirkung von Gemeinden bei der Veranlagung und Einhebung der Warenumsatzsteuer wird ihnen in jedem Kalenderjahr am Ertrag der von ihnen abgeführten Steuer nach Abzug der Rückvergütungen ein Anteil gewährt, der a) bei der allgemeinen Warenumsatzsteuer 15 vom Hundert, b) bei der erhöhten Warenumsatzsteuer 40 vom Hundert ausmacht. Der nach Abzug dieser Gemeindeanteile verbleibende Ertrag der Warenumsatzsteuer wird zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis von 60 zu 40 vom Hundert verteilt;

bei der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe (Z. 9) zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis von 20 zu 80 vom Hundert.

Der Verteilung unterliegt der Ertrag dieser Bundesabgaben einschließlich der Bundeszuschläge nach Abzug der Rückvergütungen. Vom Ertrag aller gemeinschaftlichen Abgaben mit Ausschluß der Erbgebühren und der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe wird vor Durchführung der Ertragsverteilung für den Bund ein Betrag in einer derartigen Höhe ausgeschieden (Bundespräzipium), daß dem Bund um 40 Millionen Schilling mehr zufallen, als sich bei Anwendung der Verteilungsgrundsätze auf den Gesamtertrag aller gemeinschaftlichen Abgaben mit Ausschluß der Erbgebühren und der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe ergäbe. Die für den Bund vorweg abzuziehenden Beträge sind verhältnismäßig auf alle in Betracht kommenden Steuergattungen aufzuteilen.“

Artikel VII. § 2, Absatz 3, hat zu lauten:

„Für die Aufteilung der den Ländern nach Absatz 2 zu überlassenden Teilerträge gilt folgendes:

1. Bei den direkten Steuern ist der Ort der Vorschreibung der betreffenden Steuer entscheidend; die im Abzugsweg eingehobene Einkommensteuer wird mit der sich aus dem folgenden Satz ergebenden Ausnahme auf die Länder im Verhältnis der in ihnen zur Abfuhr gelangten Steuerbeträge verteilt; die Anteile der einzelnen Gemeinden bestimmen sich

nach der Kopfzahl der in ihnen wohnhaften Abzugseinkommensteuerpflichtigen. Der Ertragsanteil der Länder und Gemeinden an der von den Dienstbezügen, Ruhe- und Versorgungsrenten von Bundesangestellten und Bundesbahnangestellten zum Abzug gelangten Einkommensteuer wird auf die Länder und Gemeinden nach der Kopfzahl der in ihnen wohnhaften Steuerpflichtigen verteilt, von deren Dienstbezügen, Ruhe- und Versorgungsrenten diese Steuer abgezogen worden ist. Von dem nach Abzug des Bundespräzipiums (Absatz 2) verbleibenden Ertragsanteil Wiens werden 8 vom Hundert bei der nach Bekenntnissen veranlagten Einkommensteuer und 4 vom Hundert bei der Körperschaftsteuer ausgeschieden und zur einen Hälfte Niederösterreich überwiesen, zur anderen auf die Länder mit Ausschluß Wiens und Niederösterreichs im Verhältnis ihrer Ertragsanteile an jeder dieser beiden Abgaben aufgeteilt.

2. Bei der Brauntweinabgabe, der Biersteuer und der Weinsteuern ist zur Hälfte die Bevölkerungszahl nach der letzten Volkszählung entscheidend. Aus der zweiten Hälfte wird zunächst für Wien ein Betrag ausgeschieden, der seinem Anteil an der nach der Bevölkerungszahl aufgeteilten Hälfte entspricht, der Rest nach Maßgabe einer vervielfachten Bevölkerungszahl (abgestufter Bevölkerungsschlüssel) aufgeteilt, die in folgender Weise ermittelt wird: Die Bevölkerungszahl wird nach Größengruppen der Ortsgemeinden gegliedert; jene der Gemeinden mit bis einschließlich 500 Einwohnern wird mit der Zahl 20, jene der Gemeinden mit über 500 bis einschließlich 2000 Einwohnern mit der Zahl 25, jene der Gemeinden mit über 2000 bis einschließlich 5000 Einwohnern mit der Zahl 30, jene der Gemeinden mit über 5000 bis einschließlich 10.000 Einwohnern mit der Zahl 40, jene der Gemeinden mit über 10.000 bis einschließlich 20.000 Einwohnern mit der Zahl 50, jene der Gemeinden mit über 20.000 bis einschließlich 50.000 Einwohnern und der Statutarstädte mit einer geringeren Einwohnerzahl mit der Zahl 60, schließlich jene der Gemeinden mit über 50.000 Einwohnern mit der Zahl 70 vervielfacht; die Ländersummen der so vervielfachten Bevölkerung ergeben die Verhältniszahlen für diese Aufteilung.

3. Bei der Schaumweinsteuer erfolgt die Aufteilung nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel (3. 2) mit der Änderung, daß sich der Anteil lediglich nach der vervielfachten Einwohnerzahl der Ortsgemeinden mit über 10.000 Einwohnern bestimmt.

4. Bei den Immobiliargebühren und dem Gebührenäquivalent vom unbeweglichen Vermögen ist das Verhältnis der Vorschreibung entscheidend.

5. Beim Gebührenäquivalent vom beweglichen Vermögen ist der Sitz der äquivalentpflichtigen Gesellschaft oder Korporation entscheidend.

6. Bei der Holzausfuhrabgabe werden 4 vom Hundert ihres Gesamtertrages zugunsten Wiens aus-

geschieden, $33\frac{1}{3}$ vom Hundert des Gesamtertrages werden auf die anderen Länder, insoweit zwischen der Bundesfinanzverwaltung und den Landesregierungen dieser Länder nichts anderes vereinbart wird, im Verhältnis der nutzbaren Waldfläche aufgeteilt.

7. Die Verteilung des Erbgebühreuzuschlages erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98.

8. Bei der Warenumsatzsteuer erfolgt die Aufteilung nach den Bestimmungen der 3. 2.

9. Die Aufteilung der Ertragsanteile an der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe erfolgt in folgender Weise: Zunächst wird für Niederösterreich ein Vorzugsanteil von 10 vom Hundert der Ertragsanteile ausgeschieden. Die restlichen Ertragsanteile werden auf alle Länder zur Hälfte im Verhältnis der Gebietsfläche, je zu einem Sechstel im Verhältnis der Länge der für Kraftfahrzeuge benutzbaren öffentlichen Verkehrswege mit Ausnahme der Bundesstraßen, der Bevölkerungszahl und des Aufkommens an Kraftwagenabgabe (Abschnitt II des Gesetzes vom 28. Jänner 1931, B. G. Bl. Nr. 45) aufgeteilt.

Artikel VIII. § 2, Absatz 4, hat zu lauten:

„Die Länder sind verpflichtet, von den ihnen zufließenden Teilerträgen an den gemeinschaftlichen Abgaben Ertragsanteile an die Gemeinden in folgendem Umfang weiterzuüberweisen. Die Überweisung erfolgt unmittelbar durch Bundesorgane und beträgt je die Hälfte des Ertragsanteiles an den direkten Steuern mit Ausnahme der aus den Ertragsanteilen Wiens an der nach Bekenntnissen veranlagten Einkommensteuer und Körperschaftsteuer ausgeschiedenen Beträge (Absatz 3, 3. 1), an den Immobiliargebühren und dem Gebührenäquivalent, der Warenumsatzsteuer, der Brauntweinabgabe, der Weinsteuern und der Biersteuer. Der Ertragsanteil an der Schaumweinsteuer ist zur Gänze an die Gemeinden weiterzuüberweisen. Die Aufteilung auf die Gemeinden (bei den in Absatz 3, 3. 2 und 8, angeführten Abgaben auf die Gemeinden außer Wien) erfolgt in folgender Weise:

1. Bei den in Absatz 3, 3. 1, angeführten Abgaben mit Ausnahme der Abzugseinkommensteuer nach den gleichen Grundsätzen wie die Aufteilung auf die Länder, bei der Abzugseinkommensteuer nach den dort enthaltenen Vorschriften.

2. Bei den in Absatz 3, 3. 2 und 8, angeführten Abgaben nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel.

3. Bei den in Absatz 3, 3. 3, 4 und 5, angeführten Abgaben nach den gleichen Grundsätzen wie die Aufteilung auf die Länder.“

Artikel IX. § 2, Absatz 5 und 6, haben zu lauten:

„(5) In den Jahren 1931 bis einschließlich 1935 werden aus dem Gesamtbetrag der Ertragsanteile an

den gemeinschaftlichen Abgaben, die Wien als Land zukommen, 6,5 Millionen Schilling in monatlich gleichen Teilbeträgen ausgeschieden und den Ertragsanteilen der anderen Länder an den gemeinschaftlichen Abgaben zugeschlagen. Die Aufteilung auf diese Länder erfolgt mit folgenden Anteilen:

Niederösterreich	35'84	vom	Hundert
Oberösterreich	16'30	"	"
Salzburg	4'54	"	"
Steiermark	18'47	"	"
Kärnten	8'73	"	"
Tirol	6'14	"	"
Vorarlberg	3'15	"	"
Burgenland	6'83	"	"

(6) Soweit der Reinertrag einer Verbrauchsabgabe von 3 S 80 g vom Hektoliter Bier in Wien in einem der Jahre 1931 bis einschließlich 1935 rechnungsmäßig einen 6,5 Millionen Schilling übersteigenden Abgabenertrag ergibt, werden die aus den Ertragsanteilen Wiens auszuschneidenden und den Ertragsanteilen der anderen Länder zuzuschlagenden Beträge verhältnismäßig erhöht. Als Reinertrag der Verbrauchsabgabe gilt der Rohertrag nach Abzug der Rückvergütungen und der nach Abschnitt II, Artikel IV, Absatz 3, und Artikel V, Absatz 1, des Gesetzes vom 25. November 1926, B. G. Bl. Nr. 340 (5. Abgabenteilungsnovelle), gebührenden Entschädigungen von 0,5 vom Hundert und 2 vom Hundert des eingehobenen Abgabebetragens."

Artikel X. § 2, Absatz 8, hat zu lauten:

"Der Bundesminister für Finanzen hat den Ländern (Gemeinden) auf die ihnen nach den Bestimmungen dieses Paragraphen gebührenden Anteile an den Erträgen der gemeinschaftlichen Abgaben, vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung, im vorhinein monatlich Vorschüsse in angemessener Höhe zu gewähren. Diese Vorschüsse sind in der Regel nach den Eingängen des zweitvorhergehenden Monats zu bemessen. Die Ausschüttung zugunsten des Bundes (Absatz 2) ist auf das ganze Jahr in möglichst gleichen Beträgen zu verteilen. Die Finanzlandesbehörden sind verpflichtet, den Ländern (Gemeinden) über deren Verlangen Aufschlüsse über die Art und die voraussichtlichen Ergebnisse der Ermittlung ihrer Anteile an den gemeinschaftlichen Abgaben entweder selbst zu erteilen oder durch die Steuerämter erteilen zu lassen."

Artikel XI. § 3 hat zu lauten:

"(1) Getränkeabgaben von Branntwein, Bier, Wein (Most) und Schaumwein dürfen von den Ländern (Gemeinden) nicht erhoben werden. Dieses Verbot gilt für die Zeit vom Inkrafttreten zu erlassender Landesgesetze bis zum 31. Dezember 1935 mit der Einschränkung, daß während dieses Zeitraumes die

Länder berechtigt sind, Verbrauchsabgaben auf Bier nach Maßgabe der gemäß § 6, Absatz 2, lit. b, des Finanz-Verfassungsgesetzes bundesgesetzlich festgesetzten Grundsätze einzuhoben.

(2) Ferner dürfen von den Ländern (Gemeinden) keinerlei Abgaben von Holz erhoben und von ihnen keine Anordnungen über den Verkehr mit Holz erlassen werden, die von den Anordnungen des Bundes abweichen.

(3) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 28. Jänner 1931, B. G. Bl. Nr. 45, dürfen Kraftwagenabgaben der Länder und Gemeinden nicht mehr erhoben werden. § 3, Absatz 3, des Gesetzes vom 30. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 268, und § 7, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 387, treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

(4) Die Ertragsanteile an der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe kommen nur den Ländern zu, in denen a) keine Abgaben vom Verkehr auf Kraftwagenlinien sowie für die Aufstellung und das Anhalten von Kraftwagen, b) keine Straßen-, Wege-, Brücken- und Pflasterarbeiten für die Benützung öffentlicher Verkehrswege durch Kraftfahrzeuge, c) keine Abgaben oder Beiträge irgendwelcher Art (Straßenerhaltungsbeiträge) für die zeitweise oder dauernd über das gewöhnliche Ausmaß hinausgehende Benützung öffentlicher Verkehrswege durch Kraftfahrzeuge eingehoben werden.

(5) Ertragsanteile, welche wegen Nichterfüllung einer der im Absatz 4 angeführten Bedingungen nicht flüssiggemacht werden, verfallen zugunsten des Bundes. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, von der Erfüllung der im Absatz 4 unter Buchstabe b angeführten Bedingung insoweit Ausnahmen zuzulassen, als es sich um die Bemantung von über die Grenze des Bundesgebietes führenden Brücken oder um die Bemantung von Bergstraßen handelt, die nicht Straßen eines öffentlichen Verbandes sind und nicht vorwiegend der Verbindung mit ganzjährig bewohnten Siedlungen, sondern der Zugänglichmachung von Naturschönheiten (Ausblickspunkten u. dgl.) für den Kraftwagenverkehr dienen, wenn deren Herstellung und Erhaltung im Verhältnis zu ihrer Länge und der Dauer ihrer jährlichen Benützbarkeit außerordentliche Kosten verursacht.

(6) Wenn sich auf Grund der in § 2, Absatz 3, Z. 9, geregelten Aufteilung für ein Land, in welchem den in Absatz 4 vorgesehenen Bedingungen entsprochen wird, in einem der Kalenderjahre 1931 bis einschließlich 1935 nicht ein Anteil am Erträgnis der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe zusammen in der Höhe des Ertrages des Kalenderjahres 1929 aus der Landeskraftwagenabgabe, gleichartigen Gemeindeabgaben und den in Absatz 4 angeführten Abgaben und Beiträgen ergibt, wird der

Anteil des Landes auf diesen Betrag aus Bundesmitteln ergänzt. Für das Kalenderjahr 1931 ist die allfällige Ergänzungszahlung in jenem Ausmaß zu leisten, in welchem der auf die ersten zwölf Monate nach dem Inkrafttreten der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe entfallende Anteil am Erträgnis dieser Abgaben hinter dem einem Land gewährleisteten Mindestbetrag zurückbleibt. Hierbei sind die im Kalenderjahre 1931 bis zum Inkrafttreten der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe erhobenen Beträge an Landeskraftwagenabgaben, gleichartigen Gemeindeabgaben und in Absatz 4 angeführten Abgaben und Beiträgen auf die Ergänzungszahlung anzurechnen.

(1) Das Land Wien erhält, wenn die Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe zusammen in einem der Kalenderjahre 1932 bis einschließlich 1935 einen Mehrertrag gegenüber dem Ertrag in den ersten zwölf Monaten ihres Bestandes ergeben, in jedem dieser Kalenderjahre, in dem obige Voraussetzung zutrifft, anstatt der sich aus Absatz 6 ergebenden Ergänzungszahlung einen Betrag aus Bundesmitteln im Ausmaß der dem Land Wien nach den Bestimmungen des Absatzes 6 für das Jahr 1931 gebührenden Ergänzungszahlung.“

Artikel XII. § 4 hat zu lauten:

„Zur Erzielung eines Lastenausgleiches zwischen Wien und den anderen Ländern werden aus dem Gesamtbetrag der Wien als Land nach § 2 unter Berücksichtigung der dort geregelten Ausschreibungen zukommenden Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Abgaben mit Ausnahme der Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe 16.547 vom Hundert ausgeschieden und je zur Hälfte auf die Länder mit Ausschluß Wiens im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl und auf die Gemeinden mit Ausschluß Wiens nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel aufgeteilt.“

Artikel XIII. § 7, Absatz 3, hat zu lauten:

„Die Ortsgemeinden können durch Beschluß der Gemeindevertretung vorbehaltlich weitergehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung folgende Abgaben ausschreiben:

a) Abgaben auf den Verbrauch der in § 7 der II. Getränkesteuerverordnung vom 19. Dezember 1922, B. G. Bl. Nr. 902, genannten Flüssigkeiten (Sodawasser u. dgl.) bis zum Ausmaß der dort angeführten Steuersätze;

- b) Lustbarkeitsabgaben, die in Hundertteilen vom Eintrittsgeld erhoben werden, bis zum Ausmaß von 20 vom Hundert des Eintrittsgeldes mit Einschluß der Abgabe;
- c) ohne Rücksicht auf ihre Höhe: Abgaben für das Halten von Jagdhunden und anderen Hunden, soweit diese letzteren nicht als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, für das Halten von Rennpferden und anderen Pferden, soweit diese letzteren nicht in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, sowie für das Halten von Lusttieren aller Art;
- d) alle Gebühren für Gemeindeeinrichtungen und Anlagen mit Ausnahme der Weg- und Brückenmauten.“

Artikel XIV. Die Bestimmungen der 6. Abgabenteilungs-Novelle (Bundesgesetz vom 20. Dezember 1928, B. G. Bl. Nr. 358) werden folgendermaßen abgeändert und ergänzt:

1. In Artikel IX ist statt der Jahreszahl „1932“ die Jahreszahl „1935“ zu setzen.

2. Für die Berechnung der in Artikel VI und VII vorgesehenen Fristen gelten die Bestimmungen der §§ 32 und 33 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 21. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 274.

Artikel XV. (1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der auf die Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe bezüglichen Bestimmungen am Tag der Kundmachung mit Rückwirkung auf den 1. Jänner 1931, hinsichtlich der Bestimmungen über die Benzinsteuer und Kraftwagenabgabe zugleich mit dem Gesetz vom 28. Jänner 1931, B. G. Bl. Nr. 45, in Kraft.

(2) Mit seiner Durchführung ist hinsichtlich des Abschnittes I die Bundesregierung, hinsichtlich des Abschnittes II der Bundesminister für Finanzen betraut. Die Bundesregierung wird ermächtigt, den Wortlaut des Finanz-Verfassungsgesetzes, der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Abgabenteilungsgesetzes unter Bedachtnahme auf die durch dieses Bundesgesetz sich ergebenden Änderungen durch Verordnung wieder zu verlautbaren.

	Miklas				
Ender	Schober	Schürff	Czermal	Reisch	
Juch	Thaler	Seinl	Baugoin	Winkler	